

listischen Staates zu erhöhen und die sozialistische Demokratie zu vervollkommen. Die VCf enthalten zumeist normative Regelungen.

Wann, wann in k. Gesetzen
Ein Teil der VO des Ministerrates -- teägt-difi^ Bezeichnung Durchführungsverord-
nung, r f l m l O^ um-Gesetz über die Staatsbürgerschaft der DDR vom 3. 8. 1967
(GBl. II 1967 Nr. 92 S. 681). Die Rechtsform der DVO wählt der Ministerrat dann,
wenn in Gesetzen der Volkskammer festgelegt ist, daß dazu Durchführungsregelungen vom Ministerrat zu treffen sind. Das ist z. B. der Fall, wenn das Gesetz wegen seines grundsätzlichen politischen, ökonomischen oder gesellschaftlichen Charakters zur konkreten Durchführung weitergehender Entscheidungen des Ministerrates bedarf. Schon bei der Vorbereitung von Gesetzen ist diese Frage besonders zu prüfen. Ein Charakteristikum der QVf > besteht darin, daß sifjn ihrem gesamten Inhalt an ein bestimmtes Gesetz gebunden ist und lediglich konkretisierende f^eigungen aarüDer enthalten^ darf, wie ~ l 3 a ? ^ 6 set ^ ^ Grundnorm anzuwenden und durchs führen ist. Ohne Gesetz ist deFDVO faktisch ihre Grundlage entzogenT^ wird gegenstandslos, wenn das Gesetz aufgehoben wird.

VO und DVO sind allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften; sie dürfen nicht in Widerspruch zu Gesetzen oder Beschlüssen der Volkskammer stehen. Der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wird ausdrücklich in der Rechtsvorschrift bestimmt.

Es heißt dann z. B.: „Diese Verordnung tritt a m... in Kraft* oder: „Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.* Als Termin des Inkrafttretens im letzten Falle gilt der Ausgabetag der jeweiligen Gesetzblattnummer.

Auch der Zeitpunkt des Außerkrafttretens wird ausdrücklich bestimmt. Das kann in der Rechtsvorschrift selbst durch Festlegung eines Kalendertages oder durch Außerkraftsetzung in einer neuen Rechtsvorschrift der Volkskammer oder des Ministerrates erfolgen. VO und DVO werden im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht.

Als Beschlüsse des *Ministerrates* ergehen in der Regel Entscheidungen,

- Beschlüsse NR*
T: 4 | I
- die sachlich und zeitlich begrenzte Maßnahmen beinhalten; sie ergeben sich aus der VerankVorang^{es} MimsterrafCS für die Vorbereitung und Durchführung langfristiger Pläne, der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne sowie der Staatshaushaltspläne und TegenTdafür Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter der zentralen Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der örtlichen Räte sowie der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen fest;
 - die einheitlich zu verwirklichende Grundsätze der staatlichen Leitung und Planung festlegen und den Charakter verbindlicher Richtlinien tragen;
 - die verbindliche Maßnahmen über die Grundrichtung und die wichtigsten Aufgaben zur Verwirklichung des wisse nschaftlich-technischen Fortschrittsowie die Überleitung von Ergebnissen der Wissenschaft und Te^mkln^ die Produktion beinhalten;
 - die den Einsatz, die Prüfung und Abberufung der JKader sowie Maßnahmen ihrer Aus- und Weiterbildung regeln, für die der Minis^ rat zuständig ist;
 - die Fragen der inneren Sicherheit und Ordnung in den Organen des Staatsapparates sowie den Geheimnißffutz züm^ InEalt haben lind entsprechende Aufgaben, Rechte und Pflichten zentraler und örtlicher Staatsorgane sowie wirtschaftsleitender Organe, Betriebe und Einrichtungen festlegen;